

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon 0 63 46 - 30 10

VERBANDS-GEMEINDE



Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 56 vom 04.12.2020

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule am Mittwoch, den 09.12.2020 um 17:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung der 7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 14.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung

über die 4. Sitzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule am Mittwoch, den 09.12.2020 um 17:00 Uhr

- Bekanntmachung vom 04.12.2020 -

- 4. Sitzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule
- am Mittwoch, den 09.12.2020 um 17:00 Uhr
- Paul-Moor-Schule, Mensa

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bericht der Schulleitung
- 3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2019

Vorlage: 400/178/2020

- 4 Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Verbandsvorstehers sowie des stellvertretenden Verbandsvorstehers

Vorlage: 400/179/2020

- 5 Baumaßnahmen - aktueller Stand und weiteres Vorgehen

- 6 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan 2021

Vorlage: 400/180/2020

- 7 Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO

Vorlage: 400/181/2020

- 8 Informationen zur Änderung der Verbandsordnung

- 9 Verschiedenes

Landau in der Pfalz, 30.11.2020 Die Stadtverwaltung Dr. Maximilian Ingenthron Bürgermeister und Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

über die 7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 14.12.2020

- Bekanntmachung vom 04.12.2020 -

Am Montag, den 14.12.2020 14:30 Uhr, findet die **7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße** in der Wahlperiode 2019/2024 in der **Turn- und Festhalle Heuchelheim, 76831 Heuchelheim-Klingen, Hauptstraße 89**, statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahlen und Berufungen
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2021 (mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs WertstoffWirtschaft)
- 4 Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffwirtschaft
- 5 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs WertstoffWirtschaft für das

Haushaltsjahr 2019

- 6 Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

- 7 Verschiebung der für das Schuljahr 2020/21 vorgesehenen Erhöhung der Gebührensätze der Kreismusikschule um ein Jahr auf das Schuljahr 2021/22

- 8 Bildung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe U18 und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)

- 9 Übertragung eines Teils des Schulgrundstücks der Berufsbildenden Schule Südliche Weinstraße am Standort Edenkoben, Schillerstraße 1, an die Stadt Edenkoben

- 10 Errichtung eines Ersatzneubaus für das baufällige Nebengebäude auf dem Grundstück der Altenbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Zeppelinstr. 55, 76887 Bad Bergzabern

- 11 NGA-Breitbandausbau im Landkreis Südliche Weinstraße

- 12 Vollzug der Kommunalbesoldungsverordnung Rheinland-Pfalz, Festsetzung der Besoldung für den Landrat

- 13 Informationen

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Grundstücksangelegenheiten: hier; Gaststätten- und Technikgebäude am Wild- und Wanderpark

- 2 Personalangelegenheiten

- 3 Informationen

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“, 76829 Landau in der Pfalz der Satzung der „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ (KKR) vom 20.11.2020 Satzung der „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ (KKR) vom 20.11.2020“

§ 1 Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ ist eine gemeinsame Einrichtung der nachfolgenden Träger

1. Verbandsgemeinde Adenau, Kirchstraße 15-19, 53518 Adenau

2. Verbandsgemeinde Altenahr, Roßberg 3, 53505 Altenahr

3. Stadt Andernach, Läuferstraße 11, 56626 Andernach

4. Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern

5. Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems

6. Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen

7. Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach

8. Verbandsgemeinde Baumholder, Am Weierdamm 1, 55774 Baumholder

9. Stadt Bendorf, Untere Rheinau 60, 56170 Bendorf

10. Verbandsgemeinde Birkenfeld, Schneewiesenstraße 21, 55765 Birkenfeld

11. Gemeinde Böhl-Iggelheim, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim

12. Verbandsgemeinde Brohltal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen

13. Verbandsgemeinde Cochem, Ravenstraße 61, 56812 Cochem

14. Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim

15. Verbandsgemeinde Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben

16. Verbandsgemeinde Eisenberg, Hauptstraße 86, 67304 Eisenberg

17. Stadt Gernersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Gernersheim

18. Abwasserzweckverband Guldenbachtal, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim

19. Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein

20. Abwasserzweckverband Quodbachgruppe, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim

21. Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim

22. Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim

23. Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen

24. Stadt Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 2, 55743 Idar-Oberstein

25. Verbandsgemeinde Jockgrim, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim

26. Verbandsgemeinde Kaisersesch, Am Römerturn 2, 56759 Kaisersesch

27. Verbandsgemeinde Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel

28. Verbandsgemeinde Kirner Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn

29. Zweckverband für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe, An 44 Nr. 31, 76829 Landau

30. Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Marktplatz 1, 66869 Kusel

31. Stadt Lahnstein, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein

32. Verbandsgemeinde Lambrecht, Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht

33. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1, 76829 Landau

34. Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

35. Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim

36. Verbandsgemeinde Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt

37. Gemeinde Limburgerhof, Burgunder Platz 2, 67117 Limburgerhof

38. Verbandsgemeinde Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

39. Verbandsgemeinde Loreley, Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen

40. Verbandsgemeinde Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch

41. Verbandsgemeinde Maikammer, Immengartenstraße 24, 67485 Maikammer

42. Abwasserverband Mayen-Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch

43. Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen

44. Zweckverband Zentralkläranlage Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig

45. Abwasserzweckverband

- Mittleres Eckbachtal, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt

46. Abwasserzweckverband Mittleres Glantal, Marktplatz 1, 66869 Kusel

47. Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Wormser Straße 110, 67590 Monsheim

48. Abwasserzweckverband Mommenheim, c/o ZAR, Amtgasse 10, 55232 Alzey

49. Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim

50. Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten

51. Stadt Neustadt, Marktplatz 1, 67434 Neustadt an der Weinstraße

52. Servicebetrieb Neuwied AöR, Hafestraße 90, 56564 Neuwied

53. Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Bezirksamtstraße 7, 67806 Rockenhausen

54. Abwasserzweckverband Oberes Nettelat, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen

55. Verbandsgemeinde Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach

56. Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesebach

57. Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf

58. Abwasserzweckverband Rhaunen, Zum Idar 21 und 23, 55264 Rhaunen

59. Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen, Amtgasse 10, 55232 Alzey

60. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz-Gondorf

61. Verbandsgemeinde Rodalben, Am Rathaus 9, 66976 Rodalben

62. Verbandsgemeinde Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim

63. Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim, Am Deutscherdenplatz 1, 76761 Rülzheim

64. Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach

65. Verbandsgemeinde Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen

66. Abwasserzweckverband Untere Ahr, Grüner Weg 17, 53489 Sinzig

67. Abwasserzweckverband Unteres Glantal, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken

68. Abwasserzweckverband Untere Nahe, Saarlandstraße 364, 55411 Bingen

69. Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach, Europastraße 5, 55576 Sprendlingen

70. Verbandsgemeinde Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen

71. Verbandsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod

72. Verbandsgemeinde Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach

73. Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm

74. Verbandsgemeinde Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler

75. Verbandsgemeinde Wöllstein, St. Florianweg 8, 55599 Gau-Bckelheim

76. Verbandsgemeinde Wörrstadt, Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt

77. Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell

(Mosel)

in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

- (2) Die AöR führt den Namen „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KKR“.

- (3) Die KKR hat ihren Sitz in Winnweiler.

- (4) Auf das Stammkapital leistet jeder der Träger nach Abs. 1 sowie im Falle des Abs. 5 eine Baranlage für den eigenen Anteil am Stammkapital in Höhe von € 1.000. Das Stammkapital der KKR beträgt zum 31.12.2020 € 77.000 (in Worten: Euro siebenundsiebzigtausend): mit dem Beitritt weiterer Anstalts-träger nach Abs. 5 wird sich das Stammkapital anteilmäßig erhöhen.

- (5) Die KKR kann weitere Anstalts-träger aufnehmen, soweit diese Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind. Zum Stichtag 31.12.2018 genügt dazu eine einfache Beitrittserklärung, mit der die Annahme der jeweils gültigen Anstaltsatzung erklärt wird. Alle Anstalts-träger erklären mit der Beitrittserklärung und Annahme der jeweils gültigen Anstaltsatzung abweichend von § 14b Abs. 5 Satz 2 KomZG ihre Zustimmung zur Aufnahme der bis zum 31.12.2018 beitretenden weiteren Anstalts-träger.

- (6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstalts-träger.

- (7) Die KKR führt als Dienst-siegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“.

§ 2 Gegenstand der KKR (Anstaltszweck)

- (1) Die KKR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsver-ordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Anstaltszweck ist die gemeinsame Durchführung der Pflicht der ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung für die Anstalts-träger, insbesondere die Übernahme von Klärschlamm für die thermische Verwertung sowie die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm; die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ übernimmt diese Aufgabe mit Wirkung vom 01.01.2018.

- (3) Die KKR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.

- (4) Die KKR kann sich – im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

- (5) Die KKR wird ermächtigt, zur Erfüllung des Anstaltszwecks und der gesetzlichen Vorschriften mit den Anstalts-trägern und anderen Kommunen zusammen-zuarbeiten.

- (6) Die Anstalts-träger verpflichten sich, der KKR die ihnen entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die KKR für die Anstalts-träger tätig wird.

§ 3 Kompetenzen der KKR

- (1) Lieferungen und Leistungen zwischen den Anstalts-trägern der KKR sowie der KKR sind unter sinngemäßer Anwendung

der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

- (2) Die KKR ist berechtigt, namens und im Auftrag solcher Anstalts-träger der KKR, die Träger der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Benutzern ihrer Abwasseranlagen haben, als mittelbarer Maßnahmenträger eine gemeinsame Antragstellung für Zuwendungen nach den Fördermittelrichtlinien Wasserwirtschaft vorzunehmen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der KKR sind:
 - a) der Vorstand (§ 5),
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

- (2) Die Mitglieder aller Organe der KKR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KKR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der KKR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger der KKR.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungs-verfahrensgesetz (LVwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten entsprechend

stands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der KKR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- Änderungen der Satzung der KKR,
 - Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der KKR an anderen Unternehmen,
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und informiert die Anstaltsträger,
 - die Ergebnisverwendung und informiert die Anstaltsträger,
 - die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - die langfristigen Planungen,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
- die Veränderung der Aufgabe der KKR,
 - die Veränderung der Trägerschaft ab dem 1.1.2019
 - die Veränderung des Stammkapitals ab dem 1.1.2019
 - die Verschmelzung sowie Auflösung der KKR bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

- Auftragsvergaben und sonstigen Geschäften, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 100.000,00 überschritten wird,
 - dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 5.000,00 überschritten wird,
 - erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 sowie Mehrausgaben im Sinne des § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 überschreiten.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die KKR entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Den Gremien der Anstaltsträger ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der KKR Auskunft zu erteilen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt die öffentliche Sitzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet.
- Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in den Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, dar-

unter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammenreten, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung und - mit Ausnahme der Wahl des Vorstands nach § 5 Abs. 2 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter des Verwaltungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- Verpflichtende Erklärungen der KKR bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- Der Vorstand unterzeichnet ohne Befügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ abgegeben.

§ 10 Betriebsführung

Zwischen den Anstaltsträgern besteht Einvernehmen, dass die Betriebsführung innerhalb der KKR auf Grundlage eines gesondert zu schließenden Betriebsführungsvertrages durch die Verbandsgemeinde Winweiler (Verbandsgemeindewerke) erfolgt.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- Die KKR ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- Dem Landesrechnungshof ist das überörtliche Prüfungsrecht nach § 110 Abs. 5 Satz 2 GemO eingeräumt.

§ 12 Jahresabschluss

- Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht,

die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkörperschaften der Anstalt zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsjahrplan

- Das Wirtschaftsjahr der KKR ist das Kalenderjahr. Soweit die KKR im Lauf eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 14 Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen der KKR erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. § 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- Die vorstehende Satzung für die „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der KKR gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z.B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der KKR schriftlich geltend gemacht werden.

§ 15 Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Auflösung

- Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der KKR geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.
- Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der KKR. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der KKR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
20.11.2020

- Gez. Guido Nisius, Bürgermeister Verbandsgemeinde Adenau
- Gez. Cornelia Weigand, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Altenahr
- Gez. Daniel Roters, Stellv. Werkleiter Abwasswerk

Andernach

- Gez. Hermann Bohrer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
- Gez. Uwe Bruchhäuser, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
- Gez. Reiner Schmitz, Beauftragter Verbandsgemeinde Bad Hönningen
- Gez. Marc Ullrich, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
- Gez. Rouven Hebel, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Baumholder
- Gez. Michael Kessler, Bürgermeister Stadt Bendorf
- Gez. Dr. Bernhard Alscher, Bürgermeister Verbandsgemeinde Birkenfeld
- Gez. Peter Christ, Bürgermeister Gemeinde Böhl-Ilgellheim
- Gez. Johannes Bell, Bürgermeister Verbandsgemeinde Brohlthal
- Gez. Wolfgang Lambert, Bürgermeister Verbandsgemeinde Cochem
- Gez. Stefan Veth, Bürgermeister Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
- Gez. Eberhard Frankmann, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Edenkoben
- Gez. Bernd Frey, Bürgermeister Verbandsgemeinde Eisenberg
- Gez. Marcus Schaile, Bürgermeister Stadt Gernersheim
- Gez. Michael Cyfka, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Guldenbachtal
- Gez. Uwe Weber, Bürgermeister Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
- Gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Quodbachgruppe
- Gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteher Zweckverband Hayna-Erlenbach
- Gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler
- Gez. Peter Unkel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
- Gez. Friedrich Marx, Bürgermeister Stadt Idar-Oberstein
- Gez. Karl Dieter Wüstel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Jockgrim
- Gez. Albert Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kaisersesch
- Gez. Volker Poß, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kandel
- Gez. Thomas Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kirner Land
- Gez. Torsten Blank, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Klingbachgruppe
- Gez. Roger Schmitt, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
- Gez. Peter Labonte, Oberbürgermeister Stadt Lahnstein
- Gez. Manfred Kirr, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lambrecht
- Gez. Bernhard Eck, Vorstandsvorsitzender Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
- Gez. Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister Verbandsgemeinde Landstuhl
- Gez. Michael Cyfka, Träger der KKR geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.
- Gez. Frank Rüttger, Bürgermeister Verbandsgemeinde Leiningerland
- Gez. Andreas Poignée, Bürgermeister Gemeinde Limburgerhof
- Gez. Frank Leibbeck, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lingenfeld
- Gez. Mike Weiland, Bürgermeister Verbandsgemeinde Loreley
- Gez. Maximilian Mumm, Bürgermeister Verbandsgemeinde Maifeld
- Gez. Gabriele Flach, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Maikammer
- Gez. Maximilian Mumm, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mayen-Maifeld

- Gez. Dirk Meid, Oberbürgermeister Stadt Mayen
- Gez. Jörg Lempertz, Vorstandsvorsteher Zweckverband Zentralkläranlage Mendig
- Gez. Michael Reith, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal
- Gez. Roger Schmitt, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Glantal
- Gez. Axel Haas, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Pfimmthal
- Gez. Klaus Penzer, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mommenheim
- Gez. Dietmar Kron, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Nahe-Glan
- Gez. Jens Güllering, Bürgermeister Verbandsgemeinde Nastätten
- Gez. Marc Weigel, Oberbürgermeister Stadt Neustadt
- Gez. Stefan Herschbach und Klaus Gerhardt, Vorstand und Geschäftsfeldleiter Servicebetrieb Neuwied ÄÖR
- Gez. Michael Cullmann, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
- Gez. Johannes Bell, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Oberes Nettetal
- Gez. Volker Mendel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Puderbach
- Gez. Ralf Hechler, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- Gez. Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
- Gez. Uwe Weber, Verbandsvorsteher Zweckverband Oberes Nettetal
- Gez. Maximilian Abstein, Verbandsvorsteher Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen
- Gez. Bruno Seibeld, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
- Gez. Wolfgang Denzer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rodalben
- Gez. Heinz-Martin Schwerbel, Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Rüdeshheim
- Gez. Matthias Schardt, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim
- Gez. Marcus Heintel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
- Gez. Alfred Steimers, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ulmen
- Gez. Andreas Geron, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Ahr
- Gez. Andreas Müller, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Unteres Glantal
- Gez. Karl Thorn, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Nahe
- Gez. Manfred Scherer, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach
- Gez. Alfred Schomisch, Bürgermeister Verbandsgemeinde Vordereifel
- Gez. Klaus Lütkefедder, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wallmerod
- Gez. Anja Pfeiffer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weilerbach
- Gez. Thomas Przybylla, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weißenthurm
- Gez. Rudolf Jacob, Bürgermeister Verbandsgemeinde Winweiler
- Gez. Gerd Rocker, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wöllstein
- Gez. Markus Conrad, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wörrstadt
- Gez. Karl-Heinz Simon, Bürgermeister Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen

sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbands-gemeindeverwaltung

Anweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr. 58/2020

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Verbandsgemeindeverwaltung Anweiler am Trifels ist vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Januar 2021 geschlossen.

Das Ständesamt ist am Montag, 28. Dezember 2020 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt. Vorherige Anmeldung ist bis spätestens 28.12.2020, 11:30 Uhr, erforderlich. Kontaktmöglichkeiten: Tel.: 06346-301 130 oder per Mail: abraun@anweiler.rlp.de

Das Einwohnermelde- und Passamt hat am Montag, 28. Dezember 2020 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06346-301-201 oder 06346-301-202 ist zwingend erforderlich.

Das Büro für Tourismus ist vom Mittwoch, 23. Dezember 2020 bis einschließlich Mittwoch, 06. Januar 2021 geschlossen.

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Anweiler am Trifels sind vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Januar 2021 geschlossen.

Das Wahlamt ist am Montag 28.12.2020 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie Dienstag, 29.12.2020 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06346/301-109 ist zwingend erforderlich.

Im Falle einer Störung ist der Bereitschaftsdienst der Stadt- und Verbandsgemeindewerke wie folgt erreichbar:

- Stromversorgung (Anweiler am Trifels, Gossersweiler-Stein, Wernersberg): 06346/3009-16
- Wasserversorgung (gesamte Verbandsgemeinde und Stadt): 06346/3009-17
- Gasversorgung (Anweiler am Trifels): 06341/289-192
- Abwasserentsorgung: 0173/3712068

Besondere Hinweise zur Ablesung und Übermittlung von Zählerständen

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt die Ablesung für die Abrechnung 2020 (Wasser, Strom, Abwasser und Gas) über Ablesekarten, die postalisch (Gebühren übernehmen die Stadtwerke) übersandt oder in den Briefkasten bei den Stadtwerken eingeworfen werden können. Von einer persönlichen Übergabe bitten wir abzusehen. Darüber hinaus können Sie die Daten auch direkt elektronisch www.stadtwerke-anweiler.de/ablesung übermitteln.

Hinweise für Kunden mit Vorauskassenzähler (Prepayment)

Kunden, bei denen ein Prepayment-Zähler (Vorauskassenzähler) eingebaut ist, wird empfohlen zur Überbrückung der Feiertage ausreichend Guthaben aufzuladen um Netzabschaltungen zu vermeiden. Eine Aufladung des Guthabens durch den Bereitschaftsdienst ist nicht möglich.

76855 Anweiler am Trifels,
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Verbands-gemeindeverwaltung

Anweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 60/2020

Überprüfung öffentlicher Sirenenanlagen

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirenenanlagen mit Alarmgeber und -empfänger findet im Bereich der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

am Samstag, den 12.12.2020 in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 12.00 Uhr

ein Probealarm statt. Durch die Auslösung der Sirenen ertönt das Signal „Feueralarm“ -ein Ton von 1 Minute Dauer, mit zwei Unterbrechungen von jeweils 12 Sekunden-

Anweiler am Trifels,
den 30.11.2020
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Verbands-gemeindeverwaltung

Anweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 61/2020

Termine für den Wochenmarkt in Anweiler am Trifels

Da der Freitag in der 52. Kalenderwoche auf den 1. Weihnachtsfeiertag und in der 53. Kalenderwoche auf den Neujahrstag fällt, wird der Wochenmarkt in Anweiler am Trifels auf

- Mittwoch, 23. Dezember 2020 und
- Mittwoch, 30. Dezember 2020 vorverlegt.

76855 Anweiler am Trifels,
02.12.2020
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Verbands-gemeindeverwaltung

Anweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 62/2020

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05. Dezember 2019 der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels vom 03. Dezember 2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
§ 1 Abs. 6 (öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben) erhält folgende Fassung:

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

- Stadt Anweiler am Trifels:**
Städtisches Rathaus,
Hauptstraße 20
Stadtwerke, Saarlandstraße 13
Parkdeck Schwannenhof
Hauptstraße 2
Altenstraße 16
Friedrich-Ebert-Straße 5
Altenstraße,
Einmündung Nachtweide
Parkplatz bei Einmündung
Jakob-Buchmann-Str./ Burgenring
sowie in den Ortsteilen:
Bindersbach, Anebosstraße 6
Gräfenhausen, Waldstraße 6
Queichhambach,
Queichtalstraße 39 Sarnstall,
Pirmasenser Straße 4
Ortsgemeinde Albersweiler:
Hauptstraße 66
Ortsgemeinde Dernbach:
Bushaltestelle (Ortsmitte),
Nähe Dr. Lukas-Grünenwald-Platz
Ortsgemeinde Eußenthal:
Gemeinde- und Feuerwehrhaus,
Sulzbachstraße 6

Ecke Haupt- und Kirchstraße
Breitbachstraße,
Einmündung Hauptstraße
Schulstraße am Schulhaus
an der Bushaltestelle
Haingeraidedstraße 31

Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein:

Ortsteil Stein,
Hauptstraße an der Kirche
Gemeindehaus
Platz am Kaiserbach 46

Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach:

Dorfplatz
(Ortsmitte am Dorfbrunnen)

Ortsgemeinde Ramberg:

Hauptstraße 20 (Ortszentrum)

Ortsgemeinde Rinthal:

Hauptstraße 45

Ortsgemeinde Silz:

Hauptstraße 54 (Bürgerhaus)
Ecke Schönbachstraße und
Kirchgasse

Ortsgemeinde Völkersweiler:

Gemeindehaus, Hauptstraße 36
In der Dorfmitte, Am Volkereck 1

Ortsgemeinde Waldhambach:

Hauptstraße 17
(Feuerwehrgebäude)

Ortsgemeinde Waldrohrbach:

Friedhofstraße 27
(Am Dorfgemeinschaftshaus)

Ortsgemeinde Wernersberg:

ehemalige Schule, Kirchstraße 8
Nussfeldstraße 20

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

§ 3 Abs. 2 (Ausschüsse des Verbandsgemeinderates) erhält folgende Fassung:

Abweichend von Satz 1 hat der Ausschuss für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule 18 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

§ 3

§ 10 Abs. 4 Nr. 2 (Entschädigung für Feuerwehrangehörige) erhält folgende Fassung:

2. den stellvertretenden Wehrleiter 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters (§ 10 Abs. 1 und 3 Feuerwehrentschädigungsverordnung) soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters wahrnimmt; soweit drei Stellvertreter bestimmt sind, erhält jeder 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters,

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 mit Wirkung zum 01. November 2020 und § 1 mit Wirkung zum 01. Februar 2021 in Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, 04. Dezember 2020

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Ausgefertigt:

Christian Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 04. Dezember 2020

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhardt

Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ zum 31.12.2019 gem. § 27 Abs. 3 EigAnVO

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ hat in seiner Sitzung vom 25.11.2020 den Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) festgestellt.

Die Feststellung beinhaltet auch die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Werkleitung. Die Bilanz zum 31.12.2019 ergibt in Aktiva und Passiva 1.236.568,48 €.

Die Jahreserfolgsrechnung ist in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüft und bestätigt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit Lagebericht, Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis 22. Dezember 2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau, Zimmer 0.12 nach vorheriger Vereinbarung bei Herrn Hochdörffer, Tel. 06341 143152 oder per Mail unter chochdoerffer@landau-land.de während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Landau i. d. Pfalz, 02.12.2020

Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“

Torsten Blank

Bürgermeister und

Verbandsvorsteher

Verbandsgemeinde Herxheim Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Landau-Land

Verbandsgemeinde Annweiler

Stadt Landau

Bekanntmachung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ in Herxheim bei Landau für das Wirtschaftsjahr 2021 vom 04.12.2020

Aufgrund § 7 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 24 und 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in der derzeit gültigen Fassung sowie § 17 der Verbandsordnung vom 17.11.2004, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Impflinger Gruppe“ am 09.11.2020 folgende Haushaltsatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

im Erfolgsplan:

in den Erträgen 652.600,00 €

auf in den Aufwendungen 652.600,00 €

im Vermögensplan:

in den Einnahmen 1.470.000,00 €

auf in den Ausgaben 1.470.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

1. Die vom Zweckverband zu erhebenden Verbrauchsgebühren werden für das Wirtschaftsjahr 2021 auf 0,66 € je cbm gelieferten Wassers festgesetzt. Grundlage für die Berechnung ist der Verbrauch des Wirtschaftsjahres 2021. Eine Endabrechnung erfolgt am Ende des Wirtschaftsjahres.

2. Die Investitionskostenumlage wird nach der Wasserabgabe 2021 erhoben.

3. Es entfallen voraussichtlich auf:

a) die Verbandsgemeinde Herxheim 79,03% *) = 1.162.000,00 €

4. b) die Verbandsgemeinde

Landau-Land 9,66% *) = 142.000,00 €

5. c) die Verbandsgemeinde Annweiler 4,32% *) = 63.500,00 €

6. d) die Stadt Landau 76,99% *) = 102.500,00 €

1.470.000,00 €

*) orientiert an der geschätzten Wasserabgabe 2021 - Abrechnung erfolgt jedoch nach tatsächlicher Wasserlieferung 2021.

7. Auf die voraussichtlichen Verbrauchsgebühren werden monatliche Vorausleistungen nach der monatlichen Wasserabgabe erhoben.

8. Auf die voraussichtliche Investitionskostenumlage werden entsprechend dem Baufortschritt und dem Finanzbedarf Vorausleistungen erhoben; nach Ende des Wirtschaftsjahres werden die Vorauszahlungen abgerechnet.

9. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Herxheim, den 04.12.2020

gez. Hedi Braun

Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

Die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ erfolgt durch Auslegung zur jedermanns Einsicht in der Zeit vom 21.12.2020 bis einschließlich 11.01.2021 bei den Verbandsgemeindewerken Herxheim, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim, Zimmer 104 (Infozentrale), während der Dienstzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis 18.00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags bis 12.00 Uhr).

Herxheim, den 04.12.2020

gez. Hedi Braun

Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 S. 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, den 04.12.2020

gez. Hedi Braun

Verbandsvorsteherin

Nachhaltigkeitsprämie

Kommunale und private Waldbesitzer erhalten Bundesmittel

Die Wälder in Deutschland leiden seit drei aufeinanderfolgenden Jahren unter Dauerstress. Stürme, Dürre und damit einhergehende Trocknis-Schäden und ein massiver

Borkenkäferbefall bedrohen unsere Wälder und beschneiden damit erheblich auch die wirtschaftliche Existenzgrundlage vieler Waldbesitzer. Die Corona-Pandemie hat dies durch negative Auswirkungen auf die Holz-Absatzmärkte und Logistikstrukturen verstärkt. Nicht wenigen Waldbesitzern fehlt es an Liquidität, um die Verpflichtungen nach Landeswaldgesetz wie z.B. Wiederbewaldung der entstandenen Freiflächen, die Waldpflege oder Waldschadens- und Wildschadensverhütung finanziell zu stemmen. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung mit ihren vielfältigen, „systemrelevanten“ Wirkungen und die Entwicklung klimastabiler Wälder ist in Gefahr!

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat daher erstmals eine sogenannte Nachhaltigkeitsprämie für den Wald entwickelt. Es handelt sich hierbei um Mittel aus dem Corona-Konjunkturprogramm in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro.

Das sollten Sie wissen:

• Sie gilt für private und kommunale Waldbesitzer, die **mindestens 1 Hektar Waldfläche** besitzen.

• Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist, dass die Waldfläche zertifiziert ist. Zum Beispiel nach den Programmen

PEFC (<https://pefc.de/> <https://pefc.de/fur-waldbesitzer/ablauf-der-zertifizierung/>) oder

FSC (<https://www.fsc-deutschland.de/de-de/wald/waldzertifizierung/-ablauf-einer-zertifizierung-02>).

• Die Zertifizierung des eigenen Waldbesitzes muss, sofern der Wald bisher noch nicht zertifiziert ist, neu beantragt werden. Die örtlichen Waldbauvereine verfügen für ihre Mitglieder in der Regel über ein Gruppenzertifikat. Bei Fragen zur Zertifizierung geben die Waldbauvereine oder die Zertifizierungsstellen gerne Auskunft.

• Bei privaten Waldbesitzern erfolgt der Nachweis der Antragsfläche über den aktuellen Bescheid der Unfallversicherung bei der SVLFG

• Die Nachhaltigkeitsprämie wird auf Antrag gewährt. Sie beträgt **einmalig 100 Euro pro Hektar (PEFC) bzw. 120 Euro je Hektar (FSC)**

• Die Anträge können natürliche und juristische Personen **bis zum 30. Oktober 2021** stellen.

• Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das im Internet verfügbare **Online-Formular** auf der Webseite www.bundeswaldpraemie.de. Der Antrag kann jetzt gestellt werden. Dabei muss das Zertifikat bis zum 30. September 2021 nachgereicht werden.

• Eine Auszahlung der Prämie erfolgt, wenn die Zertifizierung vorliegt.

• Die Prämie wird als sog. De-minimis-Behilfe gewährt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen (hier: kommunaler oder privater Waldbesitzer) gewährten De-minimis-Behilfen darf – auch in Kombination mit anderen De-minimis-Behilfen - 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen.

Stellenausschreibung

Auf dem richtigen Weg
Auch als Auktionsgehilfe

Landau bei Landau, 04.12.2020

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführte Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d)

im Bereich Kfz-Zulassung und Personenbeförderung

Besoldungsgruppe A 10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9b TVöD | Voraussetzung ist die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das **dritte Einstiegsamt** der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das **zweite Einstiegsamt** der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen, **mindestens eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 8 LBesG** und die **Bereitschaft zum Ablegen der Fortbildungsqualifizierung** oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum **Verwaltungsfachwirt** bzw. zur **Verwaltungsfachwirtin** (Angestelltenprüfung II). Darüber hinaus wird eine **mehrfährige Berufserfahrung** im Bereich der **öffentlichen Verwal-**

tung vorausgesetzt.

Bewerbungsschluss ist der 31. Dezember 2020

Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik **› Aktuelles › Stellenangebote**.

www.suedliche-weintraesse.de

ANNWEILER

Bekanntmachung

Nr. 59/2020 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Ablauf von Nutzungsrechten

Auf den Friedhöfen der Stadt Annweiler am Trifels bestehen Gräber, bei denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist.

Trotz intensiver Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung (Anbringen von Schildern/Aufklebern, Ausfindig machen von möglichen verantwortlichen Hinterbliebenen) konnte für die nachstehend aufgeführten Grabstätten keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte ausfindig gemacht werden.

Gemäß der Friedhofssatzung kann nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes, sowie bei vernachlässigter Grabpflege über die Grabstätte anderweitig verfügt werden, nachdem hierauf zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Sollten sich bis zum 4. Januar 2021

bei der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer-Nr. 136, Telefon 06346-301146, keine Angehörigen, Hinterbliebene oder sonstige Nutzungsberechtigte gemeldet haben, wird das Grab geräumt und eingeebnet. Grabmale und Einfassungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Folgende Grabstätten sind hiervon betroffen:

Name d. Verstorbenen:
Bauer, Margareta und Franz

Feld-Nr.:
K/018

Bemerkung:
Friedhof Annweiler Nutzungsrecht ist abgelaufen

Name d. Verstorbenen:
Stadelmann, Erna Karoline Luise

Feld-Nr.:
2/21/02

Bemerkung:
Friedhof Gräfenhausen Nutzungsrecht läuft ab

76857 Annweiler, den 4. Dezember 2020

Seyfried
Stadtbürgermeister

BINDERSBACH

Beschlusszusammenfassung

zur 8. Sitzung des Ortsbeirates Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach vom 16.11.2020

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB - Plan-Nr. 66/4 ff. - Anebosstraße

Der Ortsbeirat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen für die Bauvoranfrage.

3 Beratung und Beschlussfassung der beabsichtigten Maßnahmen für den Haushalt 2021

Der Ortsbeirat war einstimmig damit einverstanden, den vorgelegten Maßnahmenkatalog an den Stadtrat weiterzuleiten, damit im Haushaltsplan 2021 hierfür Kosten eingestellt werden können.

EUßERTHAL

Bekanntmachung

Nr. 14/2020 der Ortsgemeinde Eußertal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

9. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Eußertal (Wahlperiode 2019/2024)

Am Mittwoch, 16.12.2020, um 19:30 Uhr, findet im Gemeindehaus, Sulzbachweg 6, 76857 Eußertal, die 9. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

1 Einwohnerfragestunde

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

3 Beratung und Beschlussfassung über das Ausbauprogramm für das Jahr 2021

4 Vergabe Baumkataster/Erst- und Regelkontrolle

5 Auftragsvergaben

5.1 Dorfgemeinschaftshaus Eußertal; Beseitigung von TÜV-Mängeln der elektrischen Anlage

5.2 Weitere Auftragsvergaben

6 Verschiedenes

Nicht öffentlich:

7 Auftragsvergaben

8 Bauangelegenheiten

9 Grundstücksangelegenheiten

10 Verschiedenes

76857 Eußertal, 4. Dezember 2020

Reinhard Denny
Ortsbürgermeister

GOSSERSWEILER-STEIN

Bekanntmachung

Nr. 8/2020 der Ortsgemeinde Dernbach

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

7. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach (Wahlperiode 2019/2024)

Am Dienstag, 15.12.2020, um 19:00 Uhr, findet Gossersweiler-Stein, in der Berglandhalle, 76857 Gossersweiler-Stein, die 6. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

**UNSER PROGRAMM FÜR DAS 2. HALBJAHR 2020****Mach mit, bleib fit! – Lebenslanges Lernen**

Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels.
Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler, Tel.: 06346/ 301-217



Ihre
Ansprechpartnerin
Marita Bretz
Annweiler

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wird der Kursbetrieb der Volkshochschule Annweiler am Trifels bis auf Weiteres eingestellt. Wir werden Sie an dieser Stelle informieren, sobald die Kurse wieder laufen.

Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein der Volkshochschule Annweiler am Trifels

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen, Kleingruppen mindestens 6 Personen.
Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.

Bitte melden Sie sich für die Kurse rechtzeitig an.
Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:

Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1
Telefon: 06346-301-217 | Homepage: www.vhs-annweiler.de | Email: info@vhs-annweiler.de

NEUE GESCHÄFTSZEITEN:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 17.30 Uhr, Dienstag von 8.30 - 12.00 Uhr,
Von Mittwoch bis Freitag ist die Geschäftsstelle geschlossen

Ende des amtlichen Teils

10546766_10.1